

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Überblick

- Verfahrensarten
 - Kollektiver Rechtsschutz / Class Action.
- Verfahrenseinleitung
 - Zuständigkeitsregeln.
 - Anforderungen an die Substantiierung des Vorbringens.
 - Exkurs: Die Pre-Trial Discovery
- Erkenntnisverfahren
 - Stellung des Sachverständigen.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“ am 07.02.2012:

Verfahrensrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Kollektiver Rechtsschutz

- USA: Möglichkeit, eine Klage als Class Action zu zertifizieren.
 - Plaintiff's oder Defendant's Class möglich.
 - Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf alle Mitglieder der Klasse, die nicht von der Möglichkeit des opt-out Gebrauch gemacht haben.
 - Mit Zustimmung des Gerichts auch Vergleich mit Bindungswirkung für alle Klassenmitglieder möglich
- Deutschland: Keine Class Action, aber Musterverfahren nach dem KapMuG; Verbandsklagen.
- Frankreich: Anstrengungen zur Einführung eines kollektiven Rechtsbehelfs vorerst gescheitert.

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Die Class Action in den USA



Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Regeln der Zuständigkeit

- Deutschland, Frankreich
 - Bestimmung der örtlichen und internationalen Zuständigkeit nach traditionellen Kriterien (Wohnort des Beklagten, Erfüllungsort des Vertrages, Tatort des Delikts ...).
 - Ähnliche Kriterien gelten innerhalb der EU allgemeiner nach der EuGVVO.
- USA: Minimum Contacts genügen; großzügige Ausdehnung der Zuständigkeit durch sog. Long arm statutes.
 - Einschränkungen durch die Lehre vom *forum non conveniens*.

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

[D]ue process requires only that in order to subject a defendant to a judgment in personam, if he be not present within the territory of the forum, he have certain minimum contacts with it such that the maintenance of the suit does not offend 'traditional notions of fair play and substantial justice' ... 'Presence' in the state in this sense has never been doubted when the activities of the corporation there have not only been continuous and systematic, but also give rise to the liabilities sued on, even though no consent to be sued or authorization to an agent to accept service of process has been given. ... (*Int'l. Shoe Co. v. Washington*, 326 U.S. 310 [1945]).

Cal. Code Civ. Proc. § 410.10
Jurisdiction exercisable

A court of this state may exercise jurisdiction on any basis not inconsistent with the Constitution of this state or of the United States.

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Die Substantiierung der Klage

- Deutschland: Erfordernis eines dem Beweis zugänglichen Klagevorbringens (§ 253 ZPO).
- USA: Geringe Anforderungen nach FRCP Rule 8: „GENERAL RULES OF PLEADING (a) CLAIM FOR RELIEF. A pleading that states a claim for relief must contain: (1) a short and plain statement of the grounds for the court's jurisdiction, unless the court already has jurisdiction and the claim needs no new jurisdictional support; (2) a short and plain statement of the claim showing that the pleader is entitled to relief; and (3) a demand for the relief sought, which may include relief in the alternative or different types of relief“.
- Weitere Substantiierung im Rahmen der Pre-Trial Discovery möglich.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Exkurs: Pre-Trial Discovery

- In den USA nach Einreichung einer Klageschrift (Complaint):
 - Umfangreiche Herausgabeverlangen für Dokumente.
 - Mündliche Befragungen (Depositions).
 - Schriftliche Befragungen (Interrogatories).
- Nach deutschem Verständnis Verstoß gegen das Verbot des Ausforschungsbeweises.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Die Stellung des Sachverständigen

- USA: Bestellung durch die Parteien.
 - Nicht selten Präsentation von „junk science“.
 - Zweck: Einflussnahme auf die jury.
- Grds. Bestellung durch Parteien, aber gerichtliches Eingreifen möglich.
- Deutschland, Frankreich: Bestellung durch das Gericht.
 - Unparteiische Stellung, „Richtergehilfe“.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Einführung in die Rechtsvergleichung (14)

Zusammenfassung: Klägerbegünstigung im US-Zivilverfahren

- Geringes Risiko für Kläger durch contingent fees und American rule on costs.
- Geringe Anforderungen an die Klageerhebung.
- Möglichkeit der Beweisausforschung durch Discovery.
- Geltendmachung von Kleinbeträgen wird durch class action möglich.
- Hohe Schadensersatzsummen.
- Das hohe Risiko für den Beklagten und das geringe Risiko des Klägers erlauben die Klageerhebung mit dem Ziel der Herbeiführung eines materiell nicht gerechtfertigten Vergleichs.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>